

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu  
Kiel für Studierende der Chemie mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master  
of Science (M.Sc.) (Fachprüfungsordnung Chemie (1-Fach))**

**Vom 6. Februar 2014**

NBI. HS. MBW. Schl.-H. 2014, S. 17

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 14.02.2014

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 22. Januar 2014 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung Chemie (1-Fach) vom 29. November 2007 (NBI. MWV. Schl.-H. 2008, S. 101), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Juli 2013 (NBI. HS. MBW. Schl.-H. S. 64) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage „Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science „Chemie““ wird geändert wie folgt:
  - a) In der Darstellung für das Modul „chem-102“ im 1. Semester wird in der Spalte „SWS“ die Zahl 1 ersetzt durch die Zahl 2.
  - b) In der Zeile für die Aufsummierung der SWS für das 1. Semester wird in der Spalte „SWS“ die Zahl 29 ersetzt durch die Zahl 30.
  - c) Die Darstellung für das Modul „chem406C“ im 4. Semester erhält folgende Fassung:

”

AEF-Expök1	Grundlagen der Lebensmittel- und biotechnologie	V	4			K 60%#	4	
------------	---	---	---	--	--	--------	---	--

”

- d) Die Zeile für die Aufsummierung der SWS für das 4. Semester erhält folgende Fassung:

”

			$\Sigma$ 26,5-28,5				$\Sigma$ 30-31	$\Sigma$ 60-61
--	--	--	--------------------	--	--	--	----------------	----------------

”

- e) Die Darstellung für das Modul „chem406C“ im 5. Semester erhält folgende Fassung:

”

AEF-Expök1	Grundlagen der Lebensmittel- und biotechnologie	V	2			K 40%#	3	
------------	---	---	---	--	--	--------	---	--

”

- f) In der Zeile für die Aufsummierung der SWS für das 5. Semester wird in der Spalte „Sem.“ nach dem Summenzeichen die Angabe „29-“ eingefügt.
  - g) In der Zeile für die Aufsummierung der SWS für das 6. Semester wird in der Spalte „Jahr“ nach dem Summenzeichen die Angabe „59-“ eingefügt.
  - h) In den Erläuterungen zum Studienverlaufsplan erhält in der Rubrik „PL“ die Erläuterung für das Sternchen die folgende Fassung:  
„Wahlmodul, Prüfungsleistungen und Benotung (benotet/unbenotet) abhängig von den gewählten Modulen, geht nicht in die Endnote ein“.
2. In der Anlage „Studienverlaufsplan Master of Science Chemie“ erhält in der Darstellung für das Modul „chem2001“ im 2. Semester die Angabe in der Spalte „PL“ folgende Fassung „K#“.
  3. Die Anlage „Wahlpflichtbereich chem1004/2004:“ wird geändert wie folgt:
    - a) In der Darstellung für das Modul „chem2004F“ werden in der Spalte „Modulbezeichnung“ nach dem Wort „Toxikologie“ die Worte „für Chemiker“ angefügt.

- b) In den Erläuterungen zum Studienverlaufsplan erhält in der Rubrik „PL“ die Erläuterung für das Sternchen die folgende Fassung:  
„Wahlmodul, Prüfungsleistungen und Benotung (benotet/unbenotet) abhängig von den gewählten Modulen, geht nicht in die Endnote ein“.

## **Artikel 2**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2014 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian- Albrechts- Universität zu Kiel mit Schreiben vom 6. Februar 2014 erteilt.

Kiel, den 6. Februar 2014

Prof. Dr. Wolfgang J. Duschl  
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel